

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg erlässt als zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2021 (notverkündet gem. § 4 Satz des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen folgende

### **Allgemeinverfügung**

**zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung (Allgemeinverfügung Ausnahmen Test- und Nachweispflicht Hochinzidenzgebiete)**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

(2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

## **§ 2**

### **Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV**

(1) Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(2) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(3) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

(4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.

(5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV**

(1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.

(3) Können die in Absatz 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

(4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.

(5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV**

Von § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

#### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass die Nachbarländer von Baden-Württemberg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können.

Baden-Württemberg und Deutschland setzen im Zusammenhang mit einer Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 neben der Verfolgung einer Impfstrategie auch auf eine umfangreiche Teststrategie insbesondere im Bereich der Einreise. Die Bundesregierung hat mit der CoronaEinreiseV unter anderem weitreichende Test- und Nachweispflichten für Einreisende aus Risikogebieten festgelegt. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Praktikabilität sollen in Baden-Württemberg Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für bestimmte Personengruppen von Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten umgesetzt werden. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV kann die zuständige Behörde im Sinne des IfSG für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten in begründeten

Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht erteilen.

Grenzpendler und Grenzgänger sowie nahe Angehörige, die in zwei verschiedenen Staaten wohnen, überqueren mehrmals wöchentlich, manchmal sogar täglich die Grenze nach Baden-Württemberg oder in eines der Nachbarländer. Sie bewegen sich in der Regel in einem feststehenden Umfeld, das durch regelmäßige nicht wechselnde Kontakte geprägt ist. Daher ist die Kontaktpersonennachverfolgung in diesen Fällen bei einer etwaigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trotz eines Grenzübertritts möglich. Die grenzüberschreitenden Beziehungen sollen nach wie vor gewährleistet werden. Dies zum einen mit Blick auf die Wirtschaft und Ausbildung, zum anderen mit Blick auf den Schutz von Ehe und Familie. Darüber hinaus muss die grenzüberschreitende Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch unter Pandemiebedingungen ohne vermeidbaren Zeitverlust möglich sein.

## **II. Rechtliche Würdigung**

**1.** Die Bundesregierung hat mit der CoronaEinreiseV unter anderem Test- und Nachweispflichten für Einreisende aus Risikogebieten angeordnet. Die zuständige Behörde kann gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen von der für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten gem. § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV geltende Test- und Nachweispflicht erteilen. Die Allgemeinverfügung beruht auf § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 4a IfSGZustV.

Nach § 1 Abs. 4a IfSGZustV ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Ludwigsburg zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

**2.** Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen in den in § 2 bis § 4 dieser Allgemeinverfügung genannten Fällen vor. Die Erteilung von Ausnahmen in diesen Fällen stellt ein praxisnahes und infektiologisch vertretbares Vorgehen dar, das die besonderen Bedürfnisse sowie die Herausforderungen der entsprechenden Personengruppen angemessen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen Erleichterungen im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten aus infektionsschutzrechtlicher Sicht angemessen.

**a.** Zu § 2:

Für Grenzpendler und Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung können nach den Regelungen der CoronaEinreiseV Ausnahmen von der umfassenden Test- und Nachweispflicht nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV in dem aus dem Tenor ersichtlichen Maß erteilt werden.

Grenzpendler und Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung reisen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, nach Baden-Württemberg ein. Grenzpendler reisen zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung aus Baden-Württemberg in ein Risikogebiet. Grenzgänger reisen zwingend notwendig zu diesen Zwecken aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg. In diesen Fällen liegt ein triftiger Grund vor, für den gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV erteilt werden kann.

Bei Grenzpendlern und Grenzgängern liegt ein Lebensraum vor, der über viele Jahre gewachsen ist und seinen Nährboden gerade im sehr engen grenzüberschreitenden persönlichen und wirtschaftlichen Austausch hat. Grenzpendler und Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung bewegen sich zudem in der Regel in einem feststehenden Umfeld, das durch regelmäßige, nicht wechselnde Kontakte geprägt ist. Die Nachverfolgung der möglichen Kontaktpersonen bei einer etwaigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist daher auch in diesen Situationen möglich.

Vor diesem Hintergrund sollen Grenzpendler und Grenzgänger auch mit Blick auf die nötige Praktikabilität im Alltag nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Ferner soll ihre Mobilität nicht zulasten der Funktionsfähigkeit der Betriebe im Grenzgebiet eingeschränkt werden. Daher können im Fall von Grenzpendlern und Grenzgängern die Anforderungen an die Test- und Nachweispflicht des § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV herabgesetzt werden. Den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes wird weiterhin dadurch Rechnung getragen, dass für Grenzpendler und Grenzgänger im Falle eines Grenzübertrittes nach wie vor eine Test- und Nachweispflicht besteht und diese nur in ihrem Umfang reduziert wird. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung gem. § 1 CoronaEinreiseV bestehen bleibt.

**b.** Zu § 3:

Auch für Personen, die nahe Angehörige im Sinne dieser Allgemeinverfügung grenzüberschreitend besuchen oder ihr Sorge- bzw. Umgangsrecht grenzüberschreitend ausüben, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme von der umfassenden Test- und Nachweispflicht nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erteilt werden.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG um ein hochwertiges Grundrecht handelt, dem durch eine Erleichterung des Grenzübertrittes Rechnung getragen werden soll, liegt ein triftiger Grund vor, für den gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV erteilt werden kann.

Auch in diesen Fällen ist damit zu rechnen, dass Grenzübertritte häufiger vorkommen werden. Um einen Besuch naher Angehöriger sowie die Ausübung des Sorge- bzw. Umgangsrechts praktikabler zu gestalten und zu vereinfachen, können daher auch hier die Anforderungen an die Test- und Nachweispflicht des § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV reduziert werden. Die von der Ausnahme erfassten Personen bewegen sich regelmäßig in einem feststehenden Umfeld mit

denselben Kontakten. Mithin ist auch in diesen Situationen die Nachverfolgbarkeit der Kontakte im Falle einer etwaigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin möglich.

Die Gesichtspunkte des Infektionsschutzes werden auch im Falle des Besuchs naher Angehöriger oder der Ausübung des Sorge- bzw. Umgangsrechts dadurch berücksichtigt, dass die Test- und Nachweispflicht im Falle eines Grenzübertrittes weiterhin bestehen bleibt und nur im Hinblick auf ihren Umfang reduziert wird. Zudem bleibt auch hier die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung gem. § 1 CoronaEinreiseV weiterhin bestehen. Dem Schutz von Ehe und Familie ist im Rahmen einer Abwägung der Vorrang einzuräumen.

#### c. Zu § 4:

Für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz kann nach der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine gänzliche Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht des § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV erteilt werden.

Bei Personen, die grenzüberschreitend Einsatzaufgaben nach dem Feuerwehrgesetz, dem Rettungsdienstgesetz oder dem Polizeigesetz wahrnehmen, liegt aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Aufgaben ein triftiger Grund im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV vor. Von besonderer Bedeutung ist bei der Wahrnehmung von Einsatzaufgaben, dass die Einsatzkräfte möglichst frühzeitig am Einsatzort eintreffen. Dies ist erforderlich, um der Bevölkerung ein möglichst hohes Maß an Sicherheit und Versorgung gewährleisten zu können. Aus diesem Grund muss die Mobilität der Einsatzpersonen erhalten werden. Müssten die Einsatzkräfte bei jedem Grenzübertritt aufgrund der umfassenden Test- und Nachweispflicht nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV einen Nachweis i.S.d. § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV vorlegen, würde dies die Aufgabenwahrnehmung erheblich erschweren.

Da im Fall von Mitarbeitern von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst nur bei der Wahrnehmung von Einsatzaufgaben gänzlich auf die Test- und Nachweispflicht verzichtet wird, ist die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme ermessensfehlerfrei. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Aufenthalt im Hochinzidenzgebiet bzw. in Baden-Württemberg bei derartigen Einsatzlagen zumeist von begrenzter Dauer ist. Überdies bestehen gerade im Bereich der Feuerwehr, der Polizei und insbesondere im Bereich des Rettungsdienstes ohnehin bereits jetzt höchste Hygienevorkehrungen (unter anderem durch mehrmaliges wöchentliches Testen am Arbeitsplatz). Eine Ansteckungsgefahr ist mithin weitestgehend minimiert. Die Abwägung der kollidierenden Interessen des Infektionsschutzes einerseits und der Versorgung und des Schutzes der Bevölkerung vor unmittelbaren Gefahren sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung andererseits geht in Anbetracht der genannten Umstände zugunsten der letztgenannten Güter aus.

**3.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG ab dem auf die Bekanntmachung in den Zeitungen gem. § 1 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen folgenden Tag in Kraft. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesund->

heit/informationen-zum-coronavirus/ bzw. in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Ludwigsburg, Kreishaus, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

24.02.2021

gez.  
Dietmar Allgaier  
Landrat

Hinweis: Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wurde ortsüblich bekanntgemacht am 25.02.2021. Die Allgemeinverfügung gilt damit seit dem 26.02.2021, 0:00 Uhr.